

Am Donnerstag, 04.10.2012, findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Bernardushauses, die 23. Sitzung der 8. Wahlperiode des Rates der Stadt Grevenbroich statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
2. **Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
 - 2.1. Anträge der CDU-Fraktion
 - 2.2. Anträge der SPD-Fraktion
 - 2.3. Anträge der UWG-Fraktion
 - 2.4. Anträge der FDP-Fraktion
 - 2.4.1. Einrichtung eines Freizeit- und Erlebnisparks durch einen Investor Antrag Nr. 270/12
 - 2.4.2. Möglichkeiten der Webcam-Übertragung von Eheschließungen in Grevenbroich ins Internet anbieten Antrag Nr. 271/12
 - 2.5. Anträge der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 2.6. Anträge der ABG-Fraktion
 - 2.7. Anträge der Fraktion Die Linke/FBG
 - 2.8. Gemeinschaftsanträge
3. **Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
 - 3.1. Anfragen der CDU-Fraktion
 - 3.2. Anfragen der SPD-Fraktion
 - 3.3. Anfragen der UWG-Fraktion
 - 3.4. Anfragen der FDP-Fraktion
 - 3.5. Anfragen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 3.6. Anfragen der ABG-Fraktion
 - 3.7. Anfragen der Fraktion Die Linke/FBG

4. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- 4.1. Dringlichkeitsentscheidung über die außerplanmäßige Mittelbereitstellung für den Abriss der Erfthalle

5. Mittelbereitstellungen

6. Haushalt 2013

- a) Rede der Bürgermeisterin
b) rede der Stadtkämmerin

7. Sachstandsinformation zum Ratsbeschluss über die Erfthalle vom 29.03.2012

8. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Sozialausschusses am 12.09.2012

- 8.1. Demografiebericht

9. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Kultur- und VHS-Ausschuss vom 18.09.2012

- 9.1. Entgelte für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Museum

10. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2012

- 10.1. Kindergartenbedarfsplanung – Verlagerung der beiden integrativen Gruppen der städtischen Tageseinrichtung für Kinder Frimmersdorf in den Neubau der städtischen Tageseinrichtung für Kinder in Gustorf

- 10.2. Zuwendungen für den Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren in der katholischen Kindertageseinrichtung Südstadt

11. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Planungsausschusses vom 25.09.2012

- 11.1. Überarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzept "Innenstadt"

- 11.2. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. Gu 32 "Hünselestraße" - Ortsteil Gustorf

hier:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB vorgetragene Anregungen
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

- 11.3. Programm "Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager" für das Stadtumbaugebiet Innenstadt

12. Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Bauausschusses vom 27.09.2012

- 12.1. 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

13. **Beantwortung von Anträgen aus den letzten Sitzungen**
14. **Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen**
15. **Mündliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
16. **Mündliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
17. **Mitteilungen der Bürgermeisterin**

Nichtöffentlicher Teil

1. **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
2. **Schriftliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
3. **Schriftliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
4. **Auftragsvergaben/Auftragserhöhungen**
6. **Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Planungsausschusses vom 25.09.2012**
7. **Grundstücksangelegenheiten**
8. **Entscheidung über Beratungspunkte aus der Sitzung des Personalausschusses vom 13.09.2012**
9. **Beantwortung von Anträgen aus den letzten Sitzungen**
10. **Beantwortung von Anfragen aus den letzten Sitzungen**
11. **Mündliche Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
12. **Mündliche Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern**
13. **Bekanntgabe der von der Bürgermeisterin erteilten Aufträge**
14. **Mitteilungen der Bürgermeisterin**

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 14.09.2012
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung Erftaue - Hombroich

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Stadt Grevenbroich und Teile der Stadt Neuss, Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Erftaue - Hombroich

angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf **Rhein-Kreis Neuss**

Stadt Grevenbroich

Gemarkung Kapellen

Flur	Flurstücke
1	1, 2, 3, 4, 5, 6, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 97, 100, 101, 107, 108
2	51, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 72, 73, 104, 117, 119, 120, 121, 164, 180, 181, 182, 183 184 tlw., 185, 186
10	91, 116, 133 tlw., 140

Gemarkung Neukirchen

Flur	Flurstücke
19	7, 8, 9, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 30, 31, 88, 89, 90, 108, 110, 111, 113, 114, 117, 118, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 139, 155, 160, 166, 167, 169, 178, 182, 183, 190, 191, 195, 197, 220, 221, 223, 224, 226, 230 tlw.
20	24, 57, 58, 115, 118, 119, 121, 122, 150, 152
21	7, 8, 11, 34, 39, 64, 65, 90, 91
23	5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 50, 66, 69, 71, 72, 73, 74, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 114, 115, 117, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131
24	22, 23, 24, 25, 30
25	155 tlw.
26	17, 59 tlw.

Stadt Neuss

Gemarkung Holzheim

Flur	Flurstücke
11	3, 4, 5, 6, 30, 34, 38, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 77, 79, 80, 81, 83, 91, 92, 94, 95, 97, 98, 99 tlw., 130, 133, 135, 136, 137, 141, 143, 151, 152, 161, 162, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 171, 174, 175, 176, 178, 179, 180, 181, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 190, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 214, 215, 222 tlw.

Gemarkung Hoisten

Flur	Flurstücke
------	------------

44	222, 223
45	84, 85, 86, 87, 88, 89, 90

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigelegten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 228 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden bei der

Stadtverwaltung Grevenbroich

Städtisches Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212

sowie bei der

Stadtverwaltung Neuss

Rathaus, Eingang 5, Markt 2, Neuss
Zimmer 3.802

aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Erftaue- Hombroich mit Sitz in Grevenbroich. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.
Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.
Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.
Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).

- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Der Erftverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bergheim, beabsichtigt die Umsetzung des „Perspektivkonzeptes 2045 zur Umgestaltung der Erft“ (im folgenden kurz *Perspektivkonzept*), das in Planungsabschnitte unterteilt ist.

Der derzeitige naturferne morphologische Zustand der unteren Erft soll in einer Kernzone (Primär- und Sekundäraue, im folgenden kurz *Gewässerentwicklungsraum*) durch sukzessive naturnahe Umgestaltung entsprechend den wasserwirtschaftlichen Vorgaben und den in der Region vorhandenen Rahmenbedingungen verbessert werden. Diese Maßnahmen treffen Vorsorge in Bezug auf die Auswirkungen abnehmender Sumpfungswassereinleitungen des Braunkohlenbergbaus. Desweiteren berücksichtigen sie die Anforderungen aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Zur Umsetzung des Perspektivkonzeptes hat der Erftverband am 24.09.2008 eine Rahmenvereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen und der RWE Power AG Köln abgeschlossen. Gemäß § 2 Absatz 2 der Vereinbarung ist das Land NRW bereit, auf Antrag des Erftverbandes Bodenordnungsverfahren durchzuführen.

Der Erftverband beabsichtigt, in den Planungsabschnitten 6 und 7 des Perspektivkonzeptes (gelegen zwischen den Ortschaften Grevenbroich-Tüschbroich und Neuss-Holzheim) mit der Umsetzung von Maßnahmen zu beginnen, für die die Flächenverfügbarkeit bislang nicht gegeben ist.

Eine Umsetzung der Maßnahmen des Perspektivkonzeptes ist mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Erft nur teilweise vereinbar: In Teilbereichen wird die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt oder sogar unmöglich. Insofern besteht ein Landnutzungskonflikt.

Der Erftverband hat mit Schreiben vom 05.06.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gem. § 86 FlurbG beantragt.

Im Wege der Bodenordnung sollen – soweit erforderlich - die benötigten Flächen in dem Gewässerentwicklungsraum in Größe von ca. 33 Hektar durch Erwerb oder Flächentausch in das Eigentum des Erftverbandes gebracht werden.

In der vereinfachten Flurbereinigung gem. § 86 FlurbG haben die Teilnehmer einen Anspruch auf Abfindung mit Land von gleichem Wert (§ 44 FlurbG). In der vereinfachten Flurbereinigung Erftaue - Hombroich sollen vorzugsweise freiwillige Regelungen herbeigeführt werden.

Die Eigentümer erhalten tatsächlich von wasserwirtschaftlichen Planungen unbelastete landwirtschaftliche Flächen. Die aus dem Projekt des Erftverbandes resultierenden Landnutzungskonflikte (§ 86 Abs. 1 Ziffer 3 FlurbG) können in der Flurbereinigung entflechtet und aufgelöst werden. Das Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Hombroich ist mithin privatnützig.

Die Vorgehensweise bei der Umsetzung des Perspektivkonzepts wurde am 05.05.2010 zwischen dem Erftverband, der Landwirtschaftskammer und dem Rheinischem Landwirtschaftsverband vereinbart und wird auch Vorgabe beim Flächenerwerb im Rahmen der Flurbereinigung nach § 52 FlurbG sein. Unter Berücksichtigung des Absatzes B III Nr.1 dieser Vereinbarung ist beim Flächenerwerb gem. § 52 FlurbG ein besonderer 10-jähriger Kündigungsschutz der Bewirtschafter zu beachten. Von diesem kann nur abgewichen werden, wenn eine vorzeitige Flächeninanspruchnahme wegen der Termingebundenheit einer Maßnahme oder aufgrund eines Flächentauschs innerhalb der Flurbereinigung erforderlich ist. In dem Falle erhält der Bewirtschafter entweder gleichwertiges Ersatzland zumindest für die noch ausstehende Kündigungsfrist zu vergleichbaren Konditionen oder eine angemessene Entschädigung.

Die Kosten für den Grundstückserwerb sowie die Ausführungskosten zur Umsetzung des Perspektivkonzeptes werden vollständig vom Erftverband als Maßnahmenträger unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der RWE Power AG Köln getragen, den Teilnehmern entstehen hierfür also keine Kosten.

Weitergehende Maßnahmen der Landentwicklung im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 FlurbG sind zulässig, aber nur bei einvernehmlicher Kostenregelung.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Erftaue-Hombroich gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG vor.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden.

Die Abgrenzung des vorgesehenen Verfahrensgebietes kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 04.06.2012 eingehend über Zielsetzung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben keine Bedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV NRW. S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite „www.justiz.nrw.de“ bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.“

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor der Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten noch im Vorfeld zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez. Huber

Ende der amtlichen Bekanntmachungen